

Einwohnergemeinde Wisen



**Reglement der Einwohnergemeinde Wisen
über das Dauerparkieren auf
öffentlichem Areal**

Reglement der Einwohnergemeinde Wisen über das Dauerparkieren auf öffentlichem Areal

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisen beschliesst das folgende Reglement - gestützt auf S 147 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sowie S 10 der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Solothurn vom 3. März 1978:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt die Regelung des Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.

² Die Parkierungsmöglichkeiten auf dem eigenen oder auf privatem Areal sind, soweit sie vorhanden sind, zu nutzen.

³ Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie auf öffentlichen Parkplätzen des Gemeindegebietes von Wisen bedingt einer Bewilligung.

⁴ Die Bewilligung wird nur erteilt für Motorfahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einen Monat auf öffentlichem Grund abstellt. Auf Gelegenheitsarbeitende oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage pro Jahr dauernden Aufenthalt in Wisen haben, werden die Reglementsbestimmungen nicht angewendet.

⁵ Das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund ist verboten für Motorfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und für Anhänger jeder Art. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 2 Begriffsdefinition

¹ Als öffentliche Areale gemäss § 1 Abs. 3 gelten öffentliche Strassen, vermarkte Strassenrandbereiche und Parkierungsflächen ausserhalb von Gebäuden, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder welche die Allgemeinheit aufgrund einer Vereinbarung nutzen darf.

² Als Fahrzeugbesitzerin und -besitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halterin bzw. der Halter, aber auch jene Personen, denen das Motorfahrzeug zur Benützung überlassen ist.

³ Unter Motorfahrzeugen werden motorisierte Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen verstanden.

§ 3 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann Teile des öffentlichen Areals gemäss § 2 Abs. 1 von dieser Regelung ausschliessen und das Dauerparkieren verbieten.

² Diese Areale müssen gesondert gekennzeichnet sein.

§ 4 Bewilligung

¹ Anrecht auf Erteilung einer Bewilligung haben alle in der Gemeinde wohnhaften Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer, die keine oder nicht ausreichende Parkmöglichkeit auf privatem Areal haben. Zudem haben Feriengäste und Gelegenheitsarbeiter, die mehr als 30 Tage pro Jahr Aufenthalt in Wisen haben, ein Anrecht auf eine Bewilligung.

² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten, markierten Platz auf öffentlichem Grund. Sie berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

³ Die Bewilligung (Parkkarte) wird auf das Fahrzeugkontrollschild ausgestellt. Die Parkkarte muss im Fahrzeug deponiert werden. Die Kontrolle erfolgt durch die Gemeinde.

⁴ Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch für denjenigen Fahrzeugbesitzer, welchen eine Bewilligung erteilt worden ist.

⁵ Die Reinigung, Reparatur und Wartung von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal ist untersagt.

§ 5 Gebühren

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühreneinnahmen werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

² Die Gebühr für das Dauerparkieren beträgt im Maximum CHF 100.00 pro Monat und wird vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.

³ Die Gebühr wird für sechs Monate im Voraus erhoben, bei Eintritt der Gebührenpflicht während eines halben Jahres erstmals pro rata. Die Rechnungen werden jeweils zu Beginn eines Semesters gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar.

⁴ Ist ein Motorfahrzeug nachweislich während mindestens einem Kalendermonat nicht auf öffentlichen Arealen gemäss § 1 Abs. 3 parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Kalendermonate berücksichtigt.

§ 6 Meldung der Gebührenpflicht

¹ Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

² Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern,

§ 7 Vollzug und Haftungsausschluss

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder, Kommissionäre oder Gemeindeangestellte delegieren oder Dritte damit betrauen.

² Die Gemeinde lehnt im Rahmen dieser Reglementsbestimmungen jegliche Haftung für die Beschädigungen und/oder Diebstahl von Motorfahrzeugen ab.

§ 8 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat mit einer Busse gemäss Gemeindeordnungsgesetz bestraft.

² Eine zusätzliche Bestrafung gemäss den Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten


¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2021 in Kraft, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisen beschlossen am 07. September 2020.

Gemeindepräsident


Paul Hecht

Gemeindeschreiberin


Irma Looser